

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
E.ON Hanse AG**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend „Leistung“) an E.ON Hanse erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Sie gelten nur, wenn E.ON Hanse sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

**§ 2
Auftrag**

- (1) Der Auftragnehmer hat das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung mit den Zeichnungen und den Berechnungen sowie den einzelnen beigefügten Bestimmungen auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen bei Angebotsabgabe anzugeben. Sofern er bis zur Auftragserteilung keine schriftlichen Einwendungen erhoben hat, erkennt der Auftragnehmer die Auskömmlichkeit und Richtigkeit der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Angaben an.
Aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse kann kein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten hergeleitet werden.
- (2) Der Auftragnehmer hat E.ON Hanse den Auftrag unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Bei Auftragserteilung per Fax reicht im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit E.ON Hanse eine Faxbestätigung aus. Bei elektronischen Abwicklungen, wie e-Commerce, wird das Verfahren der Bestätigung jeweils besonders abgestimmt.

**§ 3
Art und Umfang der Leistungen**

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen bestimmt.

Bei Widersprüchen gelten nacheinander:

- a) die Bestellung bzw. der Vertrag, Leistungsverzeichnis (LV) einschließlich schriftlicher Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Berechnungen etc., sowie besondere Vereinbarungen im Einzelfall,

- b) die Vergabebedingungen (z.B. Festpreisvergabe, Auftragsvergabe) der E.ON Hanse,
- c) die technischen Handbücher, Richtlinien und Arbeitsanweisungen der E.ON Hanse,
- d) die Technischen- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen, sowie sonstige einschlägige Regeln,
- e) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der E.ON Hanse.

§ 4

„UN Global Compact und EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung“

- (1) E.ON misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine übergeordnete Bedeutung bei und nimmt deshalb an der Initiative „United Nations Global Compact“ teil. Die Initiative basiert auf zehn fundamentalen Prinzipien, welche die Globalisierung sozialer und ökologischer gestalten und Korruption verhindern sollen. Das Merkblatt „Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung bei E.ON“ nimmt Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact und kann im Internet unter www.eon-hanse.com abgerufen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Prinzipien zu beachten.
- (2) Durch die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung das Verbot bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dieses Verbot zu beachten und seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in als Anhängen zu diesen Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

§ 5

Änderungen der Leistung

- (1) E.ON Hanse kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen.

Werden durch eine Änderung der Leistung auf Wunsch von E.ON Hanse oder durch andere Forderungen der E.ON Hanse die Grundlagen der Preisberechnung für eine in den vertraglichen Abmachungen vorgesehene Leistung verändert, so können neue Preise unter Berücksichtigung der entstehenden Mehr- oder Minderkosten vereinbart werden.

- (2) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen ausführt, werden nicht vergütet, es sei denn, E.ON Hanse nimmt diese Leistungen nachträglich an.

Nicht angenommene Leistungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Anderenfalls ist

E.ON Hanse berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder beseitigen zu lassen.

Weitergehende Ansprüche der E.ON Hanse bleiben unberührt.

§ 6

Ausführung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen in eigener Verantwortung nach den vertraglichen Vereinbarungen auszuführen. Die Übertragung der Ausführung an andere, auch teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von E.ON Hanse zulässig. Der Auftragnehmer hat die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere auch die der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft sowie Elektrotechnik, andere Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannte sicherheitstechnische Regeln, die technischen Handbücher, Richtlinien und Arbeitsanweisungen von E.ON Hanse zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer hat sämtliche behördlichen, insbesondere baupolizeiliche und etwa notwendige verkehrs-, wasser- und gewerbepolizeiliche Genehmigungen herbeizuführen. Grundsätzlich gehen sämtliche im Zusammenhang mit den Genehmigungs- und Prüfungsverfahren entstehenden Gebühren und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.
- (3) E.ON Hanse behält sich vor, die organisatorische und technische Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers und die Vertragsausführung zu überprüfen.

§ 7

Leistungszeit, Leistungshindernisse

- (1) Sofern für die Leistung kein Termin vereinbart ist, erfolgt sie auf Abruf durch E.ON Hanse.
- (2) Die Leistungszeit gilt als eingehalten, wenn die vertragsgemäße Leistung innerhalb der Leistungsfrist bei der Verwendungsstelle erbracht wird.
- (3) Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die E.ON Hanse zu vertreten hat, so verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum, der dann zu vereinbaren ist. Das gleiche gilt, wenn die Verzögerung nachweislich durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Ereignisse verursacht worden ist, und der Auftragnehmer diese unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen E.ON Hanse unverzüglich schriftlich angezeigt hat.
- (4) Sobald das Hindernis wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung in Abstimmung mit E.ON Hanse die Leistungserbringung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzusetzen.

§ 8

Verzug des Auftragnehmers

- (1) Kommt der Auftragnehmer mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so kann E.ON Hanse ihm eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung setzen. Nach Ablauf der Frist oder bei Entbehrlichkeit einer Fristsetzung kann E.ON Hanse vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, Nachunternehmer und Zulieferer sowie von Herstellern in gleicher Weise zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- (3) Der Schadensersatz statt der Leistung umfasst den Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen unmittelbaren Schadens sowie den Ersatz des entgangenen Gewinns.
- (4) Verlangt E.ON Hanse Schadensersatz statt der Leistung, ist sie auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierdurch entstehenden Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu fordern. Macht E.ON Hanse von diesem Recht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, E.ON Hanse sämtliche Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen, Dateien etc.) unverzüglich herauszugeben. Insoweit macht er weder ein Zurückbehaltungsrecht noch ein Urheberrecht geltend.
- (5) Die Lösung des Vertragsverhältnisses kann auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen beschränkt werden. Der Auftragnehmer muss dann unverzüglich eine prüffähige Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorlegen.

§ 9

Kündigung, Rücktritt

- (1) Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder wird die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt, dass er seine Zahlungen einstellt, so kann E.ON Hanse vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn durch einen Arrestpfändungs-, Pfändungs- oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die Forderung des Auftragnehmers gegen E.ON Hanse gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen wird.
- (3) Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen, soweit E.ON Hanse für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Die nicht verwendbaren Leistungen werden dem Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (4) E.ON Hanse ist ferner zum Rücktritt bzw. zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer den Auftrag unter Verstoß gegen die Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen ausführt.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) E.ON Hanse ist berechtigt, bei vom Auftragnehmer zu vertretender Terminüberschreitung für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Auftragswertes zu verlangen. Ebenso kann E.ON Hanse eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme fordern, wenn der Auftragnehmer die Leistung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht in der vertragsgemäßen Weise erbringt oder ihm die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Die Vertragsstrafe kann auch bei Vorliegen mehrerer der vorgenannten Gründe insgesamt 5% der Auftragssumme nicht überschreiten.
- (2) Weitergehende Schadensersatzansprüche, der Erfüllungsanspruch sowie sämtliche Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- (3) E.ON Hanse braucht sich den Vertragstrafeanspruch nicht bei der Abnahme der Leistung vorzubehalten. Es genügt die Geltendmachung bis zur Schlusszahlung.
- (4) Gegen die Vertragsstrafe ist eine Aufrechnung nur nach schriftlicher Anzeige mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

§ 11 Abnahme, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Sämtliche Leistungen sind frei Verwendungsstelle der E.ON Hanse zu erbringen. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.
- (2) Sämtliche Leistungen sind erst dann bewirkt, wenn sie von E.ON Hanse an der Verwendungsstelle als vertragsgemäß abgenommen werden. Mangelhafte Leistungen und Teilleistungen können als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen werden. Insoweit gelten die Leistungen erst nach Beseitigung aller wesentlichen Mängel als abgenommen.

Dies gilt auch, wenn bereits vor der Abnahme an der Verwendungsstelle die Übereignung an E.ON Hanse erfolgt ist oder die Gefahr auf E.ON Hanse übergegangen ist. Die Geltendmachung von Mängeln nach der Abnahme ist auch zulässig, wenn bei Abnahme kein Vorbehalt gemacht wurde.

- (3) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung trotz schriftlicher Aufforderung durch E.ON Hanse nicht binnen 10 Tagen nach, so ist E.ON Hanse berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig vornehmen zu lassen.
- (4) Alle Leistungen, auch Teilleistungen, gehen bei der Ankunft an der Verwendungsstelle frei von Rechten Dritter in das Eigentum von E.ON Hanse über.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt vom Tag der Abnahme an, bzw. bei späterem Einbau vom Tag des Einbaus an, für die Dauer von 2 Jahren die Gewähr, dass seine Leistungen mangelfrei sind.
Für Bauleistungen oder für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt die Gewährleistungszeit 5 Jahre, für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Wird Material nach der Lieferung üblicherweise von E.ON Hanse vor Verwendung gelagert, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Verwendung.
- (2) Mit Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen beginnen die vorgenannten Gewährleistungsfristen erneut zu laufen.
- (3) Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche ebenfalls 2 Jahre, auch wenn E.ON Hanse sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.
- (4) Als Sicherheitsleistung können 10 % der Abschlagszahlung einbehalten werden. Nach Abnahme bzw. Auslieferung können bis zum Ablauf der Gewährleistungszeiträume mindestens 5 % der Auftragssumme als Sicherheit einbehalten und angemessen verzinst werden.

§ 13 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten insbesondere auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Verwendungsstelle sowie Abladen und Versicherung, etwaige Patent- und Lizenzgebühren.

§ 14 Rechnungserteilung

- (1) Rechnungen sind nach Beendigung der Leistung in einfacher Ausfertigung in prüfbarer Form einzureichen. Die E.ON Hanse-Auftragsbezeichnung sowie die E.ON Hanse-Bestellnummer sind stets anzugeben. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen. Grundlage der Abrechnung sind Lieferscheine, Angebote und Leistungsbestätigungen.
- (2) Die Unterlagen, die zur Prüfung notwendig sind, wie Stücklisten, Wiegescheine, Frachtbriefe, Zeichnungen und andere Belege, müssen beigelegt werden (prüfbare Rechnung). Rechnungsbeträge die für Änderungen und Nachbestellungen zu zahlen sind, sollen von den Übrigen getrennt aufgeführt oder unter Hinweis auf die getroffene Vereinbarung besonders kenntlich gemacht werden.
- (3) Wird eine prüfbare Rechnung trotz Fristsetzung nicht eingereicht, so kann E.ON Hanse die Rechnung wegen Baufestschrift auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn sie dies gleichzeitig mit der Fristsetzung angedroht hat.

§ 15 Bezahlung

- (1) Die Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach vertragsgemäßer Erfüllung der Leistung

30 Tage nach Eingang der Rechnung ohne Abzug;
innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto;
innerhalb von 10 Tagen abzüglich 3 % Skonto

nach Wahl von E.ON Hanse, soweit nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart und ausdrücklich im Vertrag vermerkt worden sind.

- (2) Abschlagszahlungen werden nur nach besonderer Vereinbarung geleistet. Abschlagszahlungen, die nach Herstellungs-/Baufortschritt gezahlt werden, werden nur bis maximal 90% der erstellten Leistung ausgezahlt.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen unverzüglich zurückzuerstatten. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.
- (4) Eine vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist E.ON Hanse innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu erklären. Der Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlusszahlung die Nachforderung in einer prüfbaren Rechnung eingereicht wurde oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt stichhaltig begründet wird.
- (5) Forderungen des Auftragnehmers gegen E.ON Hanse können, wenn E.ON Hanse schriftlich zugestimmt hat, abgetreten werden. Die Abtretung darf sich nur auf einen genau zu bezeichnenden Auftrag erstrecken. Die Forderung kann nur in betragsmäßig angegebener Höhe oder in voller Höhe des noch ausstehenden Betrages abgetreten werden.
- (6) Forderungen der E.ON Hanse und von E.ON-Unternehmen stehen E.ON Hanse und E.ON-Unternehmen als Gesamtgläubigern zu. E.ON-Unternehmen sind gemäß §§ 15 ff. AktG mit E.ON Hanse verbundene Unternehmen und Unternehmen im In- und Ausland, mit denen die E.ON AG über Beteiligungsbrücken von mindestens 50 % verbunden ist.

E.ON-Unternehmen können ihre Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers verrechnen/aufrechnen. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der Auftragnehmer bezüglich einer Forderung gegen einen Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.

Bei den Forderungen des Auftragnehmers gegen E.ON Hanse und E.ON-Unternehmen dürfen E.ON Hanse und die E.ON-Unternehmen mit den Forderungen der E.ON Hanse sowie den Forderungen der E.ON-Unternehmen gegen den Auftragnehmer aufrechnen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche

verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.

Der Auftragnehmer verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch E.ON Hanse zu widersprechen.

Eine Aufstellung der zur Konzernverrechnung berechtigten E.ON-Unternehmen stellt E.ON Hanse auf Verlangen zur Verfügung.

§ 16 Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen.

Dies gilt insbesondere bei Schäden, die bei Gelegenheit der Erfüllung verursacht werden.

- (2) Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit für E.ON Hanse ausdrücklich die alleinige Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften. Bei Einsatz von Gefahrstoffen hat der Auftragnehmer die gesetzlichen Vorschriften zu beachten sowie aktuelle Sicherheitsdatenblätter zu überreichen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung zur Verfügung stehenden Gegenstände bis zur Abnahme der Leistung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.
- (4) Der Auftragnehmer hat E.ON Hanse von allen Ansprüchen Dritter, die sich unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, freizuhalten. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Straßenverkehrsvorschriften, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sonstige gesetzliche oder behördliche Vorschriften.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle sich aus der Durchführung des Auftrages ergebenden Risiken auf eigene Kosten durch den Abschluss von Versicherungen in ausreichender Höhe abzudecken und E.ON Hanse auf Verlangen jederzeit das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nachzuweisen.
- (6) Dem Auftragnehmer stehen Schadensersatzansprüche gegen E.ON Hanse nur zu, wenn die Schäden nachweislich auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit von E.ON Hanse, ihren Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmern beruhen.

§ 17 Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung und Sicherheit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihn E.ON Hanse im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie

sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern, Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen von E.ON Hanse zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer E.ON Hanse auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Alle von E.ON Hanse übergebenen Informationen bleiben Eigentum von E.ON Hanse. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Die von E.ON Hanse übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen von E.ON Hanse oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig und unaufgefordert an E.ON Hanse zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten. Eine Vernichtung darf nicht erfolgen, wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z.B. Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen. Er hat dieser Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen gegenüber dem Datenschutzbeauftragten von E.ON Hanse, die Weitergabe dieser Verpflichtung, in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen von E.ON Hanse nach § 11 BDSG. Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen vom Auftragnehmer vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann (§ 11 Abs. 5 BDSG). Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen (Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung u.s.w.) ist E.ON Hanse als verantwortliche Stelle zuständig.
- (6) Der Auftragnehmer gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Datenverarbeitung einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und sorgt seinerseits für die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz nach § 9 BDSG. E.ON Hanse ist jederzeit berechtigt, die weisungsgemäße Verarbeitung der Daten und die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz zu prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Auftragskontrolle erforderlichen Informationen zu geben und die notwendigen Zutritts- sowie Einsichts- und Zugriffsrechte zu gewähren.
- (7) Der Zugriff zu Datenbeständen von Mitarbeitern und Kunden wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Arbeitsabwicklung erforderlich ist.

- (8) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen die weitere Aufbewahrung fordern. Ansonsten werden Unterlagen mit personenbezogenen Daten entweder E.ON Hanse ausgehändigt oder – nach Rücksprache mit E.ON Hanse – von dem Auftragnehmer datenschutzgerecht vernichtet.
- (9) Der Auftragnehmer unterrichtet E.ON Hanse unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder der Datenschutzvereinbarungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. E.ON Hanse ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß der Datenschutzregelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt und Fehler auch innerhalb einer angemessenen Frist nicht abstellt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob Fahrlässig verletzt. Der Auftragnehmer haftet E.ON Hanse für alle Schäden, die E.ON Hanse aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.
- (10) Die Pflichten des § 17 Abs. 1 – 9 gelten auch über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus.
- (11) E.ON Hanse behält sich vor, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene E.ON-Unternehmen im Sinne der § 15 ff. Aktiengesetz für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.
- (12) E.ON Hanse ist berechtigt, im Einzelfall weitere technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz festzulegen.

§ 18 Nutzungs- und Schutzrechte

- (1) In einem ersten Absatz an allen vom Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistung gefertigten Unterlagen stehen E.ON Hanse die ausschließlichen Nutzungsrechte zu. Der Auftragnehmer macht kein Zurückbehaltungsrecht geltend und sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seine Nachunternehmer der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt E.ON Hanse insoweit von Ansprüchen frei.
- (2) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte und urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer hat E.ON Hanse von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und E.ON Hanse auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers bestehen, dürfen von E.ON Hanse oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

§ 19

Diskriminierungsfreie Verwendung von Informationen nach § 9 EnWG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen nach § 9 EnWG, insbesondere wirtschaftlich sensible und wirtschaft vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich der E.ON Hanse, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellen Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. –unternehmen sein können, vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.

Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:

- Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden
- Namen von liefernden Händlern
- Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
- Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden
- Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen
- Informationen über inaktive Hausanschlüsse
- Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung § 9 EnWG zu verpflichten

§ 20

Unbedenklichkeitsbescheinigungen

(1) Auf Verlangen von E.ON Hanse hat der Auftragnehmer Unbedenklichkeitsbescheinigungen

1. des zuständigen Finanzamtes,
2. der zuständigen Krankenkasse,
3. der zuständigen Berufsgenossenschaft

vorzulegen. Der Auftragnehmer hat E.ON Hanse diese Bescheinigungen spätestens mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages vorzulegen.

(2) Eine Bezugnahme auf bereits eingereichte Unbedenklichkeitsbescheinigungen ist zulässig, wenn ihre Gültigkeitsdauer noch nicht überschritten ist.

(3) E.ON Hanse ist berechtigt, fristlos von einem erteilten Auftrag zurückzutreten, wenn eine angeforderte Bescheinigung fehlt.

§ 21
Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so kann E.ON Hanse sie durch eine neue, rechtswirksame Bestimmung, die wirtschaftlich den Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten erreicht, ersetzen.
- (3) Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, Gerichtsstand ist Quickborn.